

**Ordnung für die interne und externe Teilung von Anrechten
aus der Direktversicherung und der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge
aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
(Teilungsordnung)**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Teilungsordnung regelt im Falle der Ehescheidung oder bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Teilung der Anrechte aus der Direktversicherung und der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).
- (2) Auszugleichen sind alle Anrechte gemäß den Voraussetzungen der §§ 2, 3 VersAusglG, die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte während der Ehezeit erworben hat und die er nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ausgleichen muss.

§ 2 Formen des Versorgungsausgleichs

- (1) **Interne Teilung**
Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.
- (2) **Externe Teilung**
Sofern der Ausgleichswert den Höchstbetrag gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG nicht übersteigt, können wir verlangen, dass eine externe Teilung gemäß §§ 14 ff VersAusglG vorgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann.
- (3) **Vereinbarungen der Ehegatten**
Die Ehegatten können gemäß §§ 6 – 8 VersAusglG Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, soweit diese der Teilungsordnung nicht entgegenstehen.

§ 3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

- (1) **Ehezeitanteil**
Zu bestimmen sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteil). Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten wird jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit bei einem Anrecht aus einer Direktversicherung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG der Kapitalwert bzw. bei Anrechten der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge gemäß § 46 VersAusglG der Rückkaufswert der Versicherung des Verpflichteten ohne Stornoabzug ermittelt. Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital (der Barwert) der Versicherung inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negative Deckungskapitale werden mit

Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen. Ausstehende Policendarlehen (Vorauszahlungen) werden bei der Teilung von Anrechten der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge in Abzug gebracht. Sofern ein Policendarlehen zu Lasten eines Anrechts aus einer Direktversicherung in Anspruch genommen wurde, ist Absatz 4 zu beachten.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil.

- (2) **Ausgleichswert**
Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils.
- (3) **Kosten**
Zur Deckung des entstehenden Bearbeitungsaufwandes werden bei der internen Teilung Kosten in Höhe von 3 % des in € ausgewiesenen Ehezeitanteils (ohne die Werte auf Grund der Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile), mindestens 100 €, höchstens 500 € berechnet. Diese Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen.
- (4) **Policendarlehen (Vorauszahlung) bei Anrechten aus einer Direktversicherung**
Hat der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber des Verpflichteten) zu Lasten eines Anrechts aus einer Direktversicherung ein Policendarlehen (Vorauszahlung) in Anspruch genommen, gilt Folgendes: Zu Beginn und zum Ende der Ehezeit wird die Höhe des Policendarlehens (der Vorauszahlung) bestimmt. Der hälftige Differenzbetrag des Policendarlehens (der Vorauszahlung) wird auf den Vertrag der ausgleichsberechtigten Person übertragen, soweit dieser Betrag den Ausgleichswert nicht übersteigt.

§ 4 Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß § 3 Abs. 2 gemindert. Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß § 3 Abs. 3 reduziert. Der Tarif mit seinen Leistungsmerkmalen sowie eingeschlossene Zusatzversicherungen und Optionen bleiben erhalten. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene

Garantien der Versicherung vermindern sich entsprechend nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

§ 5 Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person bei interner Teilung

- (1) Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß § 3 Abs. 3 wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.
- (2) Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:
 - (a) Sowohl bei einer privaten Versicherung der ausgleichspflichtigen Person als auch bei einer Direktversicherung ist die ausgleichsberechtigte Person Versicherungsnehmer. Dies gilt nicht, sofern bei einem Anrecht aus einer Direktversicherung der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) ein Policendarlehen (Vorauszahlung) in Anspruch genommen hat (vgl. § 3 Abs. 4). In diesem Falle bleibt dessen Stellung als Versicherungsnehmer unberührt. Ein Wechsel der Eigenschaft als Versicherungsnehmer findet nicht statt.
Die Bezugsrechte werden aus der Versicherung der ausgleichsverpflichteten Person übernommen mit der Maßgabe, dass die ausgleichsverpflichtete Person jeweils durch die ausgleichsberechtigte Person ersetzt wird.
 - (b) Grundsätzlich werden vorbehaltlich Absatz (f) die Leistungsmerkmale sowie die eingeschlossenen Optionen aus der gemäß § 4 herabgesetzten Versicherung übernommen; der Charakter der eingerichteten Altersversorgung entspricht hinsichtlich der Garantien und der Produktkategorie der ursprünglichen Altersversorgung. Der Risikoschutz wird dabei gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung, Berufsunfähigkeitsabsicherung), erfolgt der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (siehe § 3 Absatz 2); dies führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
 - (c) Die Versicherung kommt mit dem für den Neuzugang geöffneten Tarif zu Stande.
 - (d) Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Materieller Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
 - (e) Der Beginn der Rentenzahlung wird grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich

vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.

- (f) Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird in der Regel eine Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr, einer fünfjährigen Rentengarantiezeit und der Überschussform voll-dynamische Rente im Rentenbezug begründet; letzteres erfüllt die Anforderungen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG. Das Rentenbeginnalter für die ausgleichsberechtigte Person ergibt sich dabei grundsätzlich aus dem vertraglichen Endalter der ausgleichspflichtigen Person. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine Kapitalzahlung erbracht.
- (g) Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.

§ 6 Externe Teilung

- (1) Sofern keine interne Teilung gemäß § 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger.
- (2) In diesem Fall wird der Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.
- (3) Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend § 4 jedoch ohne Kostenabzug.

§ 7 Anpassungsregelung

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens von der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. bestimmt worden wären.
- (3) Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.